

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote sowie Bestandteil aller Verträge und sind für unsere Vertragsbeziehungen allein maßgebend; es sei denn, dass eine Abweichung ausdrücklich einzelvertraglich und schriftlich vereinbart wurde. Unsere Bedingungen gelten für laufende als auch künftige Geschäftsverbindungen mit dem Käufer, auch wenn sie in einem späteren Einzelfall nicht ausdrücklich erwähnt wurden oder hierauf Bezug genommen wurde. Wird ein Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Ein Vertrag gilt erst dann als zustande gekommen, wenn ein Auftrag durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen wurde. Mündliche Ergänzungen oder Veränderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferfristen / Preise

Die Einhaltung von im Angebot genannten Lieferfristen setzt eine Auftragserteilung innerhalb von 24 Stunden voraus, da wir uns bei Überschreitung dieses Termins anderweitige Dispositionen oder Zwischenverkauf vorbehalten. Allgemein setzt die Einhaltung zugesagter Lieferfristen die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Unvorhergesehene Ereignisse im eigenen Unternehmen oder bei Vorlieferanten, auf die wir keinen Einfluss haben, z. B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Energie- oder Rohstoffmangel oder höhere Gewalt, befreien uns von der Einhaltung der Lieferfristen und Preise. Aus einer hierdurch herbeigeführten Überschreitung der Lieferfristen kann der Käufer keinerlei Rechte und Ansprüche herleiten. Teillieferungen sind zulässig.

Verbindlich sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zuzüglich der jeweils bei Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ab unserer Geschäftsadresse sowie ausschließlich Verpackung, die wir zusammen mit der Fracht bis zum Empfänger zu Selbstkosten berechnen. Als Währung gelten für alle Preise EURO.

4. Abrufaufträge / Rahmenaufträge

Lieferungen aus Abrufaufträgen sind max. innerhalb einer Frist von 6 Monaten abzunehmen, es sei denn, es besteht eine besondere schriftliche Vereinbarung. Sollte innerhalb von 3 Monaten nach Auftragserteilung noch kein Abruf erfolgt sein, sind wir berechtigt, 50 % der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Spätestens nach 6 Monaten ist der gesamte Auftragswert fällig. Wir sind berechtigt bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgenommene Ware an den Käufer auszuliefern bzw. diese auf seine Kosten zu entsorgen. Alternativ kann eine Vereinbarung über eine Einlagerung sowie die Berechnung von Lager- und Zinskosten erfolgen.

5. **Kreditschutz**

Bei der Bestätigung von Aufträgen durch uns wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Treten beim Käufer Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit negativ beeinflussen und / oder zweifelhaft erscheinen lassen, oder werden uns solche Umstände nachträglich bekannt, können wir nach unserer Wahl sofortige Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangen und bei Nichterfüllung fristlos vom Vertrag zurücktreten. Bei schon durchgeführten Lieferungen wird ohne Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Zahlungsziele die Forderung sofort fällig oder die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Erstattung der Kosten durch den Käufer von uns zurückverlangt und ist durch diesen herauszugeben.

6. **Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen / vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Sie darf nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel bleibt das Eigentum an unseren Warenlieferungen vorbehalten, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor. Wird die Ware weiter veräußert oder verarbeitet, so gilt die daraus entstehende Forderung gegenüber Dritten als an uns abgetreten. Der Käufer tritt bereits mit Vertragsabschluss mit uns diese zukünftigen Forderungen an uns ab. Etwaige von Dritten an den Käufer geleisteten Zahlungen sind an uns abzuführen bzw. erfüllungshalber direkt an uns zu leisten. Pfändungen seitens Dritter sind uns sofort anzuzeigen, wobei Kosten für Interventionen vom Käufer getragen werden müssen.

7. **Qualitätseigenschaften der verwendeten Rohstoffe**

Wellpappe und Karton sind natürliche Werkstoffe. Wegen der naturbedingten Schrumpfungsprozesse und der branchenüblichen Toleranzen müssen wir uns Maß-, Stärken- und Gewichtstoleranzen bei den aus Wellpappe gefertigten Verpackungen vorbehalten. Die Formbeständigkeit und Lichtechtheit von Kunststoffen wird nur soweit garantiert, wie sie ausdrücklich angefragt und von uns bestätigt wurden.

Bei Wellkisten / Karton – Qualitäten behalten wir uns Rohstoffzusammensetzungen vor. Änderungen in der Zusammensetzung gegenüber unserem Muster gelten als vereinbart, wenn diese dieselbe Qualität ergeben. Es bleibt uns überlassen, die Art des Verschlusses nach unseren Erfahrungen und Möglichkeiten selbst zu bestimmen.

8. **Maßtoleranzen bei Kartonagen**

Bei 3-welligen Schwerwellqualitäten müssen wir uns Maßtoleranzen von +/- 30 mm vorbehalten. Geringfügige Stärke-, Farb- und Maßabweichungen, die durch die Eigenart der maschinell hergestellten Wellpappe und deren Verarbeitung eintreten, können nicht Anlass zu Beanstandungen sein. Gewichts- und Mengentoleranzen +/- 15 % bei Leicht- und +/- 10 % bei Schwerqualitäten sind ebenfalls vorbehalten.

9. Muster und Bedruckung von Kartonagen

An den von uns gelieferten Musterkartonagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Von uns überlassene Muster dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns vor, eine Berechnung der Muster vorzunehmen. Gütezeichen auf unseren Kartonagen gelten nicht als „zugesicherte Eigenschaften“. Eine Bedruckung von Kartonagen ist bei zu erfragenden Mindestmengen möglich. Film- und Klischeekosten gehen zu Lasten des Bestellers. Das Klischee bleibt in jedem Falle Eigentum des Produktionsbetriebes. Bei telefonisch bestellten Eindrucken kann grundsätzlich keine Gewähr für die Richtigkeit des Ausdruckes übernommen werden. Werkzeuge für die Produktion sind und bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde einen Werkzeugkostenanteil bezahlt hat.

10. Über- und Unterliefermengen

Wir sind berechtigt, bei Lieferung von Kartonagen und anderen Produkten Über- und Unterlieferung von bis zu 20 % der bestellten Menge vorzunehmen. Sollten bei Großserien genaue Stückzahlen gewünscht werden, ist wegen der damit verbundenen Umstände mit einem Preisaufschlag von mindestens 10 % zu rechnen.

11. Versand

Der Versand erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Käufers, auch wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Die Versandart und die günstigste Art der Verpackung werden durch uns nach billigem Ermessen bestimmt. Die DB – Dauerpalette wird im Tauschverfahren eingesetzt. Kann der Besteller bei Anlieferung keine Tauschpalette zurückgeben, erfolgt zusätzlich die Berechnung der Palette zum Tagespreis. Der Käufer hat weiter die Möglichkeit, die Paletten innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum an uns gegen entsprechende Gutschrifterteilung zurückzugeben. Die Rückgabe hat frachtfrei zu erfolgen. Bei Bahn- und Speditionsversand gilt die Annahme der Sendung durch die Bahn oder Spedition als ordnungsgemäße Verladung. Bei Frankolieferung hat der Käufer die Fracht skontofrei vorzulegen. Fracht- und Gebührenerhöhung, die sich nach Vertragsabschluss ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

12. Mängelrügen

Beanstandungen irgendwelcher Art müssen uns sofort, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich mit genauer Beschreibung / Begründung gemeldet werden. Im Falle einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware anzunehmen, abzuladen und sachgemäß zu lagern, sonst aber vollständig und unverändert bis zur Entscheidung durch uns zur Verfügung zu halten. Kleine handelsübliche oder technische bzw. rohstoffmäßig bedingte Abweichungen in Qualität, Gewicht, Aufmachung, Abmaßen, Stärke oder Farbe können nicht beanstandet werden. Ebenfalls kann infolge verschiedenartigen Verhaltens der Ware bei der Verarbeitung für Einhaltung theoretischer Werte, z. B. DIN, nicht garantiert werden. Lauflängentoleranzen +/- 15 % vom theoretischen Mittelwert. Bei Folienartikeln Toleranzen von +/- 20 % vom theoretischen Mittelwert. Mängel einer Lieferung verpflichten uns nach unserer Wahl nur zur Ersatzlieferung oder Preisminderung. Schadensersatzleistung irgendwelcher Art, auch für evtl. Folgeschäden, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen auftretender Mängel den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzuhalten.

13. Zahlung

Sind einzelvertraglich keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, gilt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen als vertraglich geregelt. Wir gewähren 3 % Skonto bei Bank – Soforteinzug. Teilzahlungen gelten, wenn nicht anders festgelegt, zuerst als für die ältesten Forderungen geleistet. Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten, sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.

14. Fälligkeit unserer Ansprüche / Forderungen

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

15. Aufrechnung

Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig tituliert sind.

16. Abtretungsgebot und anwendbares Recht

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsbedingungen abzutreten. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

17. Erfüllungsort

Für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Erfüllungsort Wenden.